

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Freiwillige öffentliche Selbstverpflichtung zur erweiterten Besicherung ihrer Hypothekenpfandbriefe

Die apoBank steuert und überwacht die Prozesse rund um das von ihr betriebene (Hypotheken-) Pfandbriefgeschäft insbesondere zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen des deutschen Pfandbriefgesetzes (PfandBG) sowie zur Gewährleistung der hohen Qualität der von ihr emittierten Pfandbriefe.

I. **Gesetzliche Mindestanforderungen (§ 4 PfandBG)**

Gemäß PfandBG ist die jederzeitige Deckung der umlaufenden Pfandbriefe nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, sicherzustellen (Deckungskongruenz). Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Barwert der zu deckenden Verbindlichkeiten (Pfandbriefumlauf) um zwei Prozent übersteigen (sichernde Überdeckung).

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten mit den fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen vorzunehmen. Für jeden Tag ist die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch die Summe der Deckungswerte der sichernden Überdeckung gedeckt sein.

II. **Ergänzende interne Anforderungen (inkl. Selbstverpflichtung)**

Die Zahlungssicherheit der Pfandbriefemissionen wird durch einen täglichen Prozess eng überwacht und gesteuert. Risiken werden konservativ und über die gesetzlichen Vorgaben hinaus limitiert. Dies gilt insbesondere für die barwertige sichernde Überdeckung als auch für die Sicherung der Liquidität für die kommenden 180 Tage.

Die Steuerung des Pfandbriefgeschäftes zielt darüber hinaus auf die Stabilität der Ratings für die sich im Umlauf befindlichen Pfandbriefe ab. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich die apoBank freiwillig, die nominelle Überbesicherung innerhalb von 60 Tagen in einem angemessenen Umfang zu erhöhen, sofern ihr Langfristrating nach Einschätzung der Ratingagentur Standard & Poor's unter die gemäß den Kriterien zum Kontrahentenrisiko vorgegebene Mindestratinggrenze fällt. Hierbei ist davon auszugehen, dass die von der apoBank vorgehaltene Deckung über den gesetzlichen Mindestanforderungen liegt.

III. **Bindung der Selbstverpflichtung**

Die Inhalte der Selbstverpflichtung werden grundsätzlich jährlich auf ihre Angemessenheit überprüft und ggf. angepasst. Der Fokus liegt hierbei auf der Angemessenheit der erhöhten internen Überdeckungsanforderungen für Stressszenarien.

Die apoBank wird Änderungen mit einer Frist von mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten in geeigneter Form auf den Investor-Relations-Seiten veröffentlichen.